

# Fortbildungsprogramm Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

## 1 Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. Dezember 2007) sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen sowohl für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen (mögliche Sanktionen: Verweis oder Busse). Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates tätig ist kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf einfache Weise dokumentieren.

## 2 Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind oder nicht.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

## 3 Umfang und Gliederung der Fortbildung

### 3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst 80 Stunden pro Jahr (vgl. Abbildung 1):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium (ohne Überprüfung)

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht (Art. 5 FBO).

### 3.2 Fachspezifische Kernfortbildung

Die fachspezifische Kernfortbildung muss den folgenden Kriterien entsprechen:

- Die Inhalte müssen eine entsprechende Relevanz aufweisen.
- Die Methoden müssen die üblichen Qualitätsstandards erfüllen.

Die Fortbildungsveranstaltungen sind auf die folgenden Kategorien verteilt:

- nationale Kongresse (maximal 25 Credits) und FB-Tage (maximal 10 Credits) der SGO-SSO
- internationale Kongresse von orthopädischen Fachgesellschaften (AAOS, EFORT, SOF-COT, SICOT, AO, usw.) (maximal 25 Credits)
- Seminare, Kolloquien, Symposien (maximal 8 Credits pro Tag)
- Besuch von Vorlesungen an orthopädischen Kliniken inkl. Teilnahme an praktischer (operativer) Tätigkeit und Übungsprogrammen (1 Credit /h)
- Freiwillige Teilnahme an einer Facharztprüfung (16 Credits)
- Unterrichtstätigkeit, Abnahme von Facharztprüfungen als Examinator (2 Credits /h)
- Halten von fachspezifischen Vorträgen, Mitteilungen oder Posterpräsentationen (5 Credits)
- Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten (maximal 15 Credits pro Jahr)
  - Erstautor (peer-reviewed) (15 Credits)
  - Erstautor (10 Credits)
  - Co-Autor (5 Credits)
- Veranstaltungen regionaler Gruppen (Fallbesprechung, usw.) (1Credit /h)

Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie publiziert eine Liste der anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen und –möglichkeiten ([www.sgosso.ch](http://www.sgosso.ch)). Fortbildungen, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, bedürfen, um angerechnet werden zu können, der vorgängigen Genehmigung der Fortbildungskommission.

### 3.3 Erweiterte Fortbildung

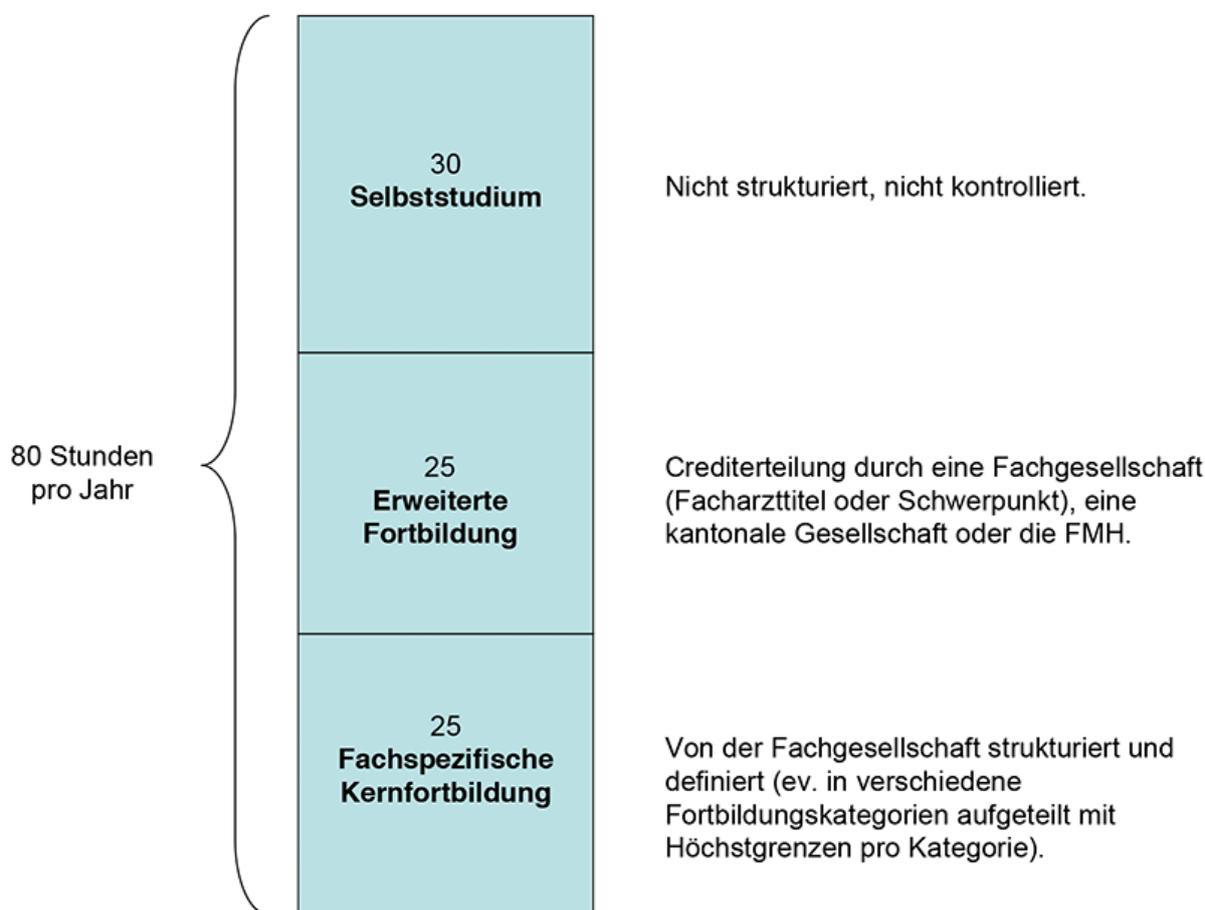
Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder der FMH validiert sein.

### 3.4 Selbststudium

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## Abbildung 1

### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr



## 4 Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen<sup>1</sup>

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Für die Vergabe von Credits wird die Dauer der Veranstaltung berücksichtigt.
- Für von der Industrie unterstützte Kongresse, Kurse oder andere Fortbildungsveranstaltungen wird die direkte Verantwortlichkeit eines Arztes als Minimal-Anforderung für die Anerkennung gestellt.
- Die FB-Kommission evaluiert die Unterrichtsqualität und die Unabhängigkeit der Veranstaltung aufgrund des detaillierten Programms.

### 4.1 Anforderungen an Organisatoren einer Fortbildungsveranstaltung

Anerkennungsgesuche:

1. Die Organisatoren einer Fortbildung richten ihr Gesuch an den Präsidenten der FB-Kommission der SGO unter präziser Angabe der wissenschaftlichen Leitung sowie der Fortbildungsinhalte (z.B. definitives Programm) sowie der angewendeten didaktischen Methoden (Vorträge, Kolloquium, Diskussionsrunden, geführte praktische Arbeiten) sowie der als Sponsoren beteiligten Firmen.
2. Sie verpflichten sich zur Verteilung und Einsammlung des von der FBK der SSO formulierten Fragebogens zur Evaluation der abgehaltenen Fortbildung durch die Teilnehmer, welcher für alle Fortbildungsveranstaltungen identisch ist. Das Resultat der Auswertung ist dem FB-Verantwortlichen unter Angabe der Rücklaufquote zuzustellen.

<sup>1</sup> Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte und Industrie» vom 24. November 2005 entsprechen.

1 Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte und Industrie» vom 24. November 2005 entsprechen.

3. Bei akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen muss den Teilnehmern vom Veranstalter eine unterschriebene Teilnahmebestätigung abgegeben werden.

#### **4.2 Gesuch um Anerkennung von Fortbildungen ohne offiziell publizierte Kreditpunkte (Credits) durch die SGO**

Die Titelträger können ausnahmsweise um Anerkennung einer kleinen Anzahl Kreditpunkte für eine Fortbildung nachsuchen, an welcher sie teilnehmen wollen, welche nicht auf der Liste der offiziell durch die SGO anerkannten Fortbildungsveranstaltungen figuriert. Sie müssen der FB-Kommission sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die von Organisatoren einer Fortbildung verlangt werden, welche um eine Anerkennung durch die SGO nachsuchen. Die vorausgegangene Abweisung eines Gesuches für die entsprechende Veranstaltung schliesst die Berücksichtigung eines persönlichen Anrechnungsgesuches aus.

## **5 Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **5.1 Aufzeichnung der Kernfortbildung und der erweiterten Fortbildung**

Jedes SGO-Mitglied ist verpflichtet, die absolvierte Fortbildung entsprechend den Oben beschriebenen Kategorien ins Protokoll, welches auf der Homepage [www.sgosso.ch](http://www.sgosso.ch) heruntergeladen werden kann, einzutragen. Zudem sind bei Fortbildungsveranstaltungen abgegebene Testate und Zertifikate separat aufzubewahren und auf Verlangen der Fortbildungskommission vorzuweisen.

### **5.2 Kontrollperiode**

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von 3 Jahren. Die 30 Stunden Selbststudium pro Jahr werden ohne Überprüfung angerechnet.

Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration. Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie behält sich vor, Stichproben durchzuführen.

### **5.3 Nachholen fehlender Fortbildung**

Wer die Fortbildung nicht innert der Dreijahresperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

### **5.4 Befreiung von der Fortbildungspflicht**

Die Fortbildungskommission entscheidet über die Befreiung von der Fortbildungspflicht bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (> 1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.

## **6 Fortbildungsdiplom / Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharztstitel für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie.

FMH-Mitglieder, welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates zu verfügen, erhalten eine von der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie ausgestellte Fortbildungsbestätigung.

Nicht-Mitglieder der FMH dokumentieren ihre Fortbildung direkt gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und –bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie.

## **7 Gebühren**

Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. –bestätigungen fest auf CHF 200.00.

Mitglieder der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

## **8 Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der KWFB am 28. Januar 2009 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom Januar 2007.